

Ortsgemeinde Enkenbach-Alsenborn

BEKANNTMACHUNG

Bebauungsplan „Auf dem Hahn, 3. Teiländerung und Erweiterung“, Ortsgemeinde Enkenbach-Alsenborn - Offenlage des Planentwurfes gemäß § 3 Abs. 2 Baugesetzbuch -

Der Ortsgemeinderat der Ortsgemeinde Enkenbach-Alsenborn hat in seiner Sitzung am 16.12.2020 die Durchführung der Öffentlichkeitsbeteiligung (Planauslegung) nach § 3 Abs. 2 Baugesetzbuch (BauGB) vom 23.09.2004 (BGBl. I S. 2414) in der derzeit gültigen Fassung zum Bauungsplan „Auf dem Hahn, 3. Teiländerung und Erweiterung“ beschlossen.

In den letzten Jahren hat sich das bereits bestehende Gewerbegebiet „Auf dem Hahn“ sehr positiv entwickelt und wurde in der Vergangenheit bereits erweitert. Da sich nun weitere Betriebe ansiedeln, bzw. bereits in der Nachbarschaft vorhandene Firmen erweitern wollen, wird die in der 1. Änderung des Bauungsplanes festgesetzte Gewerbefläche nun zwischen dem bestehenden Wirtschaftsweg im Norden nach Westen bis zur Sembacher Straße hin erweitert. Zusätzlich werden weitere marginale Änderungen vorgenommen, welche den Bauungsplan an die aktuellen Gegebenheiten anpassen.

Der Geltungsbereich des Bauungsplans „Auf dem Hahn, 3. Teiländerung und Erweiterung“ umfasst eine Fläche von ca. 19 ha und ist aus der nachstehend abgedruckten Planzeichnung ersichtlich.

Der Bauungsplanentwurf mit den textlichen Festsetzungen, der Begründung und dem Umweltbericht liegt gemäß § 3 Abs. 2 BauGB in der Zeit vom

06.04.2021 bis einschließlich 10.05.2021

bei der Verbandsgemeindeverwaltung Enkenbach-Alsenborn, Verwaltungsgebäude Hochspeyer, Hauptstraße 121, 67691 Hochspeyer, Zimmer 211 (Bauverwaltung) während den Dienststunden, montags von 08:30 Uhr bis 12:30 Uhr und 14:00 Uhr bis 18.00 Uhr, dienstags und donnerstags von 08:30 Uhr bis 12:30 Uhr und 14:00 Uhr bis 16:00 Uhr, mittwochs und freitags von 08:30 Uhr bis 12:30 Uhr zur allgemeinen Einsichtnahme aus.

Aufgrund den aktuellen Regelungen hinsichtlich der COVID-19-Pandemie wird den Bürgerinnen und Bürgern die Einsichtnahme nach vorheriger Terminvereinbarung (Tel. 06305-71-123, Mail bauleitplanung-offenlage@enkenbach-alsenborn.de) ermöglicht.

Die Planunterlagen können zusätzlich während des o. g. Zeitraums unter der folgenden Internetadresse eingesehen werden:

<https://www.enkenbach-alsenborn.de/standortattraktiv/bebauungsplaene/>

Gleichzeitig ist der Bauungsplan auf dem Geoportal des Landes Rheinland-Pfalz verfügbar (<http://www.geoportal.rlp.de>).

Des Weiteren liegen Informationen zu folgenden umweltrelevanten Aspekten vor:

Umweltbezogene Fachgutachten:

- **Genehmigungsplanung zur Gebietsentwässerung**

Hinweise zu Umweltbelangen aus den Verfahren nach § 3 Abs. 1 und § 4 Abs. 1 BauGB

- Landesamt für Geologie und Bergbau Rheinland-Pfalz: Kein Altbergbau, Radonpotenzial
- Generaldirektion Kulturelles Erbe Rheinland-Pfalz: Fundstellenkartierung der Direktion Landesarchäologie – 3 archäologische Fundstellen.
- SGD Süd, Regionalstelle Wasserwirtschaft, Abfallwirtschaft, Bodenschutz: Erweiterung Erlaubnis zur Einleitung von nichtbehandlungsbedürftigem Niederschlagswasser in den Untergrund; Prüfung Dimensionierung Versickerungsbecken, keine Altablagerungen, Altstandorte, Verdachtsflächen (Bodenschutz) im Erweiterungsbereich; Hinweise auf altlastenverdächtige Altablagerungen im bestehenden Geltungsbereich
- Kreisverwaltung Kaiserslautern, Untere Naturschutzbehörde: Bestands- und Konfliktplan mit einer Biotoptypenkartierung nach dem Biotoptypenkatalog; Externe Kompensationsmaßnahmen
- LBM Kaiserslautern: Abstimmung von Bepflanzungen in Bauverbotszone; Keine Zuleitung von Oberflächenwasser zu den Straßengrundstücken bzw. Entwässerungsanlagen der K 42
- Öffentlichkeit: Verkehrsmehrbelastung durch Zubringerverkehr

Während der Auslegungszeit wird den Bürgerinnen und Bürgern Gelegenheit zur Äußerung und Erörterung gegeben. Es können Anregungen, Hinweise und Bedenken zu dem Entwurf des Bebauungsplans bei der Verbandsgemeinde Enkenbach-Alsenborn abgegeben werden.

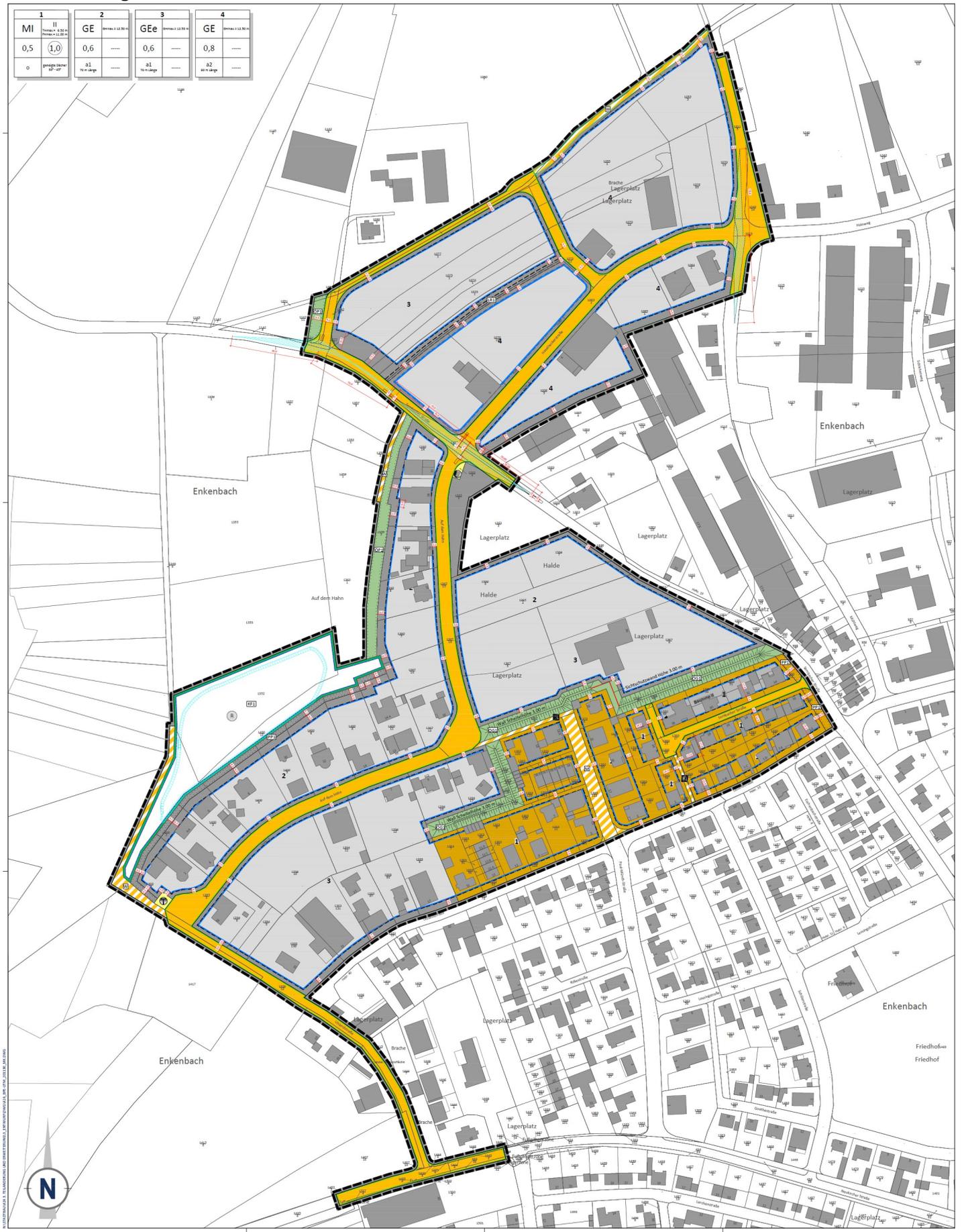
Es wird darauf hingewiesen, dass nicht innerhalb der Offenlegungsfrist abgegebene Stellungnahmen gem. § 3 Abs. 2 Satz 2 BauGB i.V.m. § 4 a Abs. 6 BauGB bei der Beschlussfassung über den Bebauungsplan unberücksichtigt bleiben können, sofern die Gemeinde deren Inhalt nicht kannte und nicht hätte kennen müssen und deren Inhalt für die Rechtmäßigkeit des Bebauungsplans nicht von Bedeutung ist.

Enkenbach-Alsenborn, den 22.03.2021

Jürgen Wenzel
Ortsbürgermeister

Planzeichnung:

1	2	3	4
MI	GE	GEE	GE
0,5	0,6	0,6	0,8
0	a1	a1	a1
0	10 m Länge	10 m Länge	40 m Länge



KUNSTWERKE F. T. PLANUNG UND ARCHITECTURE, 2018